

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.02.2020**

**„Einhaltung von gesetzlichen Abstandsregelungen bei Spielhallen“**

(Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

**A. Problem**

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Sind dem Senat weitere Fälle bekannt, in denen – so wie an der Breiten Straße in Vegesack, am „Schweizer Eck“ in Osterholz oder an der Hastedter Heerstraße/Föhrenstraße in Hastedt – der zum Schutz der Spielenden geregelte Mindestabstand zur nächsten Spielhalle gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 des Bremischen Spielhallengesetzes (BremSpielhG) nicht eingehalten ist? Wenn ja, welche Gründe hat dies?
2. Wie wird der Senat die Gewährleistung der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 BremSpielhG vorgesehenen Mindestabstände umsetzen?
3. Wie gewährleistet der Senat den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor der Gefährdung durch Spielhallen und Spielsucht, der unter anderem in § 5 Abs. 3 BremSpielhG seinen Niederschlag findet, und hält der Senat auch hier eine Abstandsregelung für geeignet?

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

**Zu Frage 1:**

Die Regelung zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 250 m gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Bremischen Spielhallengesetzes (BremSpielhG) zwischen Spielhallen entfaltet nach § 11 Abs. 3 BremSpielhG für Spielhallen, für die vor dem 01.07.2012 eine Erlaubnis erteilt wurde, erst mit Ablauf des 30.06.2017 Wirkung. Mit Ablauf dieses Stichtages erloschen die vor dem 01.07.2012 erteilten Erlaubnisse. Spielhallenbetreiber\*innen, die über den 30.06.2017 hinaus ihre Spielhallen

weiterbetreiben wollten, mussten einen neuen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle stellen.

Für eben diesen potenziellen Antragsteller\*innen-Kreis sieht das BremSpielhG mit § 11 Abs. 3a und 4 Übergangsregelungen vor, wonach unter bestimmten Voraussetzungen von der Einhaltung des Mindestabstandes und des Verbundverbotes abgesehen werden sollte.

Nach dieser Übergangsregelung wurden 38 Erlaubnisse bis 30.06.2022 trotz Unterschreitung des Mindestabstandes oder der Nichteinhaltung des Verbundverbotes erteilt.

Des Weiteren wurden zwischen Oktober 2018 und Januar 2019 33 Anträge abgelehnt, davon 12 aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstands sowie 14 wegen Nichteinhaltung des Verbundverbots. 7 Anträge wurden wegen fehlender Zuverlässigkeit der Betreiber\*innen abgelehnt. Gegen alle diese Ablehnungen wurden Klagen eingelegt. Die Verfahren sind seit ca. einem Jahr beim Verwaltungsgericht Bremen anhängig.

### **Zu Frage 2:**

Der Ausgang der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten bleibt abzuwarten. Wird die Rechtmäßigkeit der Ablehnungen bestätigt, sind die Spielhallen durch die jeweiligen Betreiber\*innen zu schließen.

Sofern erforderlich, erfolgt eine Schließung durch verwaltungsrechtliche Vollstreckung. In diesen Fällen werden durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa Schließungsverfügungen erlassen und gegebenenfalls mit Zwangsmitteln durchgesetzt.

### **Zu Frage 3:**

§ 5 Abs. 3 BremSpielhG regelt das Werbeverbot für Spielhallen. Danach darf sich die Werbung nicht an Minderjährige oder an von Spielsucht Gefährdete richten. Die Einhaltung dieses Verbotes wird durch Kontrollen und gegebenenfalls die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren umgesetzt.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 BremSpielhG ist eine Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle zu versagen, wenn diese eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs oder eine nicht zumutbare Belästigung einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.

Im Rahmen der Antragsprüfung werden die örtlich zuständigen Polizeireviere und Ortsämter beteiligt und gebeten etwaig betroffene Einrichtungen im Umkreis von 250 m zur geplanten Spielhalle zu benennen.

Diese werden dann durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa um eine

Stellungnahme gebeten.

Bisher wurden mit den Stellungnahmen keine Erkenntnisse übermittelt, aufgrund derer eine Versagung einer beantragten Erlaubnis gerechtfertigt wäre.

Auch wurden der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa keine weiteren Erkenntnisse bekannt, die auf Probleme mit bereits bestehenden Spielhallen hindeuten.

Die Spielhallenbetreiber\*innen sind nach dem BremSpielhG verpflichtet, durch eine Kontrolle des amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle vor Gewährung des Zutritts sicherzustellen, dass keine Minderjährigen Zutritt zur Spielhalle bekommen.

Sollten sich die rechtlichen Regelungen im BremSpielhG zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor der Gefährdung durch Spielhallen und Spielsucht als nicht ausreichend erweisen, wird der Senat eine Änderung oder Ergänzung des Spielhallengesetzes prüfen..

### **C. Alternativen**

Keine Alternativen

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Mit der Beantwortung der Anfrage sind keine finanziellen, personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Von den mit der Fragestellung angesprochenen Problematik sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmung der Vorlage mit dem Senator für Inneres ist erfolgt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vom 12.02.2020 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der SPD in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.